№ 52.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 16. Dezember 1854.

Bekanntmachungen.

(Die Unterstützung der Nothleidenden in den überschwemmt gewesenen Ortschaften.) Durch das hiesige Central-Hülfs-Comitee bin ich in den Stand gesetzt worden, in diesem und den nächsten Monaten den durch die Ueberschwemmung verunglückten Ortschaften des Landkreises nicht unbedeutende Quantitäten Mehl, Erbsen rc. zukommen zu lassen.

Diese Lebensmittel sollen aber nicht unentgeldlich vertheilt werden, damit nicht der Indolenz der Nothleidenden Vorschub geleistet, sondern der Trieb sich selbst durch Arbeit und erhöhte Anstrengung zu helfen, rege erhalten wird. Die Preise der zu überweisenden Lebensmittel werden aber so niedrig gestellt, daß den Empfängern immer noch eine sehr große Wohlthat zu Theil wird.

Natürlich werden hierbei nur die hülfsbedürftigsten Kreiseinsassen berücksichtigt werden können und um eine Gewähr für die gewissenhafte Vertheilung dieser Lebensmittel zu haben, ist in jeder Ortschaft, welche eine Anweisung zur Abholung von Naturalien erhält, aus den achtbarsten Männern eine Commission zu bilden, zu der jedesmal auch der Gutsherr oder dessen Vertreter, der Geistliche und der Schullehrer des Orts gehören.

Diese Commission hat, sobald die Lieferung ankommt, nach Pflicht und Gewissen zu bestimmen, an welche Personen und in welchen Quantitäten diese Lebensmittel zu den festgesetzten Preisen verkauft werden sollen, wobei es sich empfiehlt, möglichst kleine Quantitäten zum Verkauf zu stellen, damit auch der Nothdürftigste in den Stand gesetzt wird, sich wenigstens 1 Pfund Mehl oder eine Metze Erbsen rc. zu kaufen.

Da aber in jeder Ortschaft auch Leute sein werden, welche auch nicht einmal im Stande sind, so kleine Summen aufzubringen, so werde ich den betreffenden Ortschaften jedesmal auch eine Quantität Mehl, Erbsen rc. überweisen, welche an diese ganz Erwerbsunfähigen unentgeldlich in kleinen Portionen von der Commission zu vertheilen.

Ueber diese Vertheilungen ist genaue Rechnung zu führen, nach folgenden Rubriken:

1) Name und Stand des Empfängers.
2) Anzahl der Familienmitglieder.
3) Hat empfangen (Pfund. Metzen.)
4) Hat dafür bezahlt (Rthlr. Sgr. Pf.)

Diese Nachweisungen sind in den Rubriken 3 und 4 gehörig aufzurechnen, von den Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, und dann spätestens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Lieferung

mit dem gelösten Gelde an mich einzureichen. Je schneller ich in den Besitz des Geldes gelange, desto schneller können neue Ankäufe bewirkt und neue Vertheilungen vorgenommen werden.

Ueber die zur unentgeldlichen Vertheilung bestimmten Naturalien sind gleiche Nachweisungen mit den 3 ersten Rubriken einzureichen.

Mißbräuchliche und vorschriftswidrige Verwendungen werden mit Strenge verfolgt werden und die ernsteste Verantwortlichkeit für die betreffenden Behörden herbeiführen.

Von Allen, welche diese Vertheilungen leiten, erwarte ich die genaueste Befolgung dieser Anordnungen, damit Beschwerden und unnütze Schreiberei vermieden und meine an und für sich große Arbeitslast nicht ganz unnützer Weise noch vermehrt wird.

Die zur Abholung der Naturalien bestimmte Stunde ist jedesmal pünktlich einzuhalten, weil sonst über die Bestände anderweit disponirt wird.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

(Betrifft die den Polizei-Behörden zu machenden Mittheilungen über gerichtliche Bestrafungen, welche gegen Militair-Personen während ihrer militairischen Dienstzeit verhängt worden sind.) Zur Sicherung der Controle, welche den Polizei-Behörden über diejenigen Individuen obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältniß noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, finde ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern anzuordnen, daß:

1) bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes, gegen welche auf Zuchthausstrafe, zeitige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortdauert,

die betreffenden Militair-Behörden resp. Truppen-Commando's der Polizei-Behörde des Ortes, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abschrift des tenors des ergangenen Straferkenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich deren Kenntniß zu geben haben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

2) In Betreff der Militair-Beamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urtels von dem Militair-Gerichte zu ertheilen ist, bei welchem der Bestrafte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte.

Berlin, den 14. September 1854. Der Kriegs-Minister
(gez.) Graf von Waldersee.

Vorstehende Bestimmung wird zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 7. Dezember 1854.

(Die Entnahme des Amtsblattes mit dem Anzeiger betreffend.) In Befolgung meiner Aufforderung vom 14. November a. c. Kreisblatt Nr. 48 S. 213 haben nachbenannte Dorfgerichte in den Special-Listen der Abnehmer der Gesetzsammlung und des Amtsblattes die Schankwirthe nicht mit aufgeführt, da solche aber zur Entnahme des Amtsblattes verpflichtet sind, erwarte ich von den nachbenannten Dorfgerichten bis zum 20. d. M. jedenfalls eine Nachtrags-Liste mit namentlicher Angabe der Schankwirthe:

Althofdürr, Domslau, Kl. Gandau, Poln. Gandau, Haidänichen, Irschnocke, Malsen, Mandelau, Mellowitz, Pasterwitz, Pollogwitz, Kl. Rasselwitz, Rothsürben, Sadewitz, Kl. Sägewitz, Schlanz, Neu Schliesa, Schottwitz, Gr. Sirding, Tschauchelwitz, Wilkowitz.

Breslau den 12. Dezember 1854.

(Den Umtausch der Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine betreffend.) Ich mache wiederholt auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Juli und 15. Oktober c. S. 287 aufmerksam, wonach der Präclusiv-Termin zum Umtausch der Königlichen Preußischen

Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835

auf den 31. Januar 1855

und der Präclusiv-Termin zum Umtausch der Königlichen Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848

auf den 15. Mai 1855

anberaumt worden ist. An diesen Tagen wird dieses Papiergeld werthlos. Möge sich daher Jeder vor Verlusten wahren!

Diese Verfügung ist in den nächsten Geboten bekannt zu machen.

Breslau den 13. Dezember 1854.

Die Lohe-Brücke in Neukirch muß vom 15. d. M. ab wegen einer nothwendigen Reparatur wieder auf einige Zeit gesperrt werden, so daß Vecturanten den Weg über Gr. Mochbern einzuschlagen haben.

Breslau den 13. Dezember 1854.

(Die Unterstützung der Veteranen betreffend.) Ich halte es für Pflicht den gütigen Gebern zur Unterstützung der im Kreise lebenden alten Kriegs-Veteranen, über alle erhaltenen Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung zu legen.

1) Am 1. Januar 1854 war Kassen-Bestand	28 Rthlr.	8 Sgr.	— Pf.
2) Laut Kreistags-Beschluß erhalten	200 =	— =	— =
3) Von den Herren Dominial-Besitzern und anderen im Kreise lebenden Herren erhalten, wovon der specielle Nachweis im Königlichen Landraths-Amte nachzusehen ist	183 =	20 =	8 =
4) Von dem Herrn Bezirks-Commissarius incl. 38 Rthlr. für die Ueberschwemmten, zusammen	53 =	— =	— =
5) Von anderen gütigen Gebern	28 =	2 =	6 =
6) Für 85 St. abgesetzte Veteranenkalender den Rabatt per 1 Sgr. pro Stück	2 =	25 =	— =
Summa Einnahme	495 Rthlr.	26 Sgr.	2 Pf.

Ausgabe.

1) Die Hälfte des an die Allgemeine Landesstiftung zu zahlende Aversional-Quantum mit	12 =	15 =	— =
2) An Druckkosten und Porto	5 =	27 =	6 =
3) Dem seit 10 Jahren erblindeten und seit 3 Jahren vom Schlage getroffenen 74 Jahr alten Kriegs-Veteran Gottlieb Weiß aus Gr. Schottgau, der bis jetzt kein Gnaden-Gehalt bezieht, monatlich 1 Rthlr.	12 =	— =	— =
4) 136 Veteranen à 2 Rthlr.	272 =	— =	— =
5) 158 Veteranen à 1 Rthlr.	158 =	— =	— =
6) Dem erblindeten Vetreran Gottl. Weiß, von dem Herrn v. Walter auf Poln. Gandau an dem Tage der silbernen Hochzeit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen durch mich geschenkt	3 =	— =	— =
Summa Ausgabe	463 Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.
Die Einnahme ist	495 =	26 =	2 =
Bleibt Bestand	32 Rthlr.	13 Sgr.	8 Pf.

Breslau, den 11. Dezember 1854. Sopsky.

Die von dem Kreis-Commissarius Herrn Sopsky gelegte Jahresrechnung über die Unterstützung der Veteranen und die namentliche Liste derjenigen, welche freiwillige Beiträge zu diesem Zweck geschenkt haben, kann in meinem Bureau eingesehen werden.

Breslau den 14. Dezember 1854.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 2. zum 3. Dezember c. wurde dem Lohngärtner Christoph zu Gr. Masselwitz aus seiner Bodenkammer ein blautuchner Mantel gestohlen. Derselbe hatte einen großen Oelfleck an der Seitentasche, und war am Koller und an der linken Seite geflickt.

Breslau den 12. Dezember 1854.

(Herrenloser Hund.) Am 5. d. M. gesellte sich zu dem Inlieger und Musikus Sauermann von Schwoitsch auf dem Heimwege, ohnweit der Paßbrücke anscheinend ein Vorsteh-Hund, welchen der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Futterkosten bei dem p. Sauermann zurückerhalten kann.

Der Hund ist männlichen Geschlechts, glatthaarig, gut genährt, ist aufmerksam, freundlich und augenscheinlich dressiret. Derselbe ist rothbraunscheckig, mehr weißfleckig und schwarz gepunkt. Die Schnauze weiß mit Bläße, halblanges Behänge, abgestutzte Ruthe.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

(Personal-Chronik.) Es ist vereidiget worden: 1. Der Wirthschafts-Inspector Weißmann zu Krichen, als Polizei-Verwalter für Krichen.

2. Der Erbscholtiseibesitzer Klosse zu Carowahne, als Gerichts-Scholz.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

(Aufenthaltsermittelungen.) 1. Tagearbeiter Friedrich Stampert, 28 Jahr alt, katholisch, angeblich im Militsch-Trachenberger Kreise geboren, soll in den letzten Monaten bei dem Bau der Breslau-Posener-Eisenbahn gearbeitet und in Lilienthal seine Schlafstelle gehabt haben.

2. Die von dem Königl. Polizei-Präsidium am 15. November nach Jerasselwitz heimgewiesene Johanna Karrasch ist dort nicht eingetroffen.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

(Bestrafungen.) 1. Tagearbeiter Gottlob Schröter aus Alt Schliesa, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.

2. Dienstknecht Gottlieb Gelbig aus Cattern, wegen Unterschlagung im Rückfall mit 6 Wochen Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

3. Dienstknecht Wilhelm August Knobloch aus Cawallen, wegen Diebstahls und Unterschlagung mit 5 Wochen Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte für 1 Jahr.

4. Tagearbeiter Anton Schmidt aus Kl. Nädlitz, wegen Landstreichens mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Die Dorfgerichte unseres Gerichtsbezirkes werden hierdurch angewiesen: die bei dem Königlichen Kreis-Gericht bestellten Vormünder anzuhalten, die vorgeschriebenen Erziehungsberichte bis Ende Januar k. J. hierher pünktlich einzureichen. Formulare dazu werden in unserer hiesigen Botenmeisterei, jedoch nur an die betreffenden Gerichtsscholzen unentgeldlich nach Bedürfniß ausgetheilt werden.

Breslau den 9. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht.
Wachler.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.